

Bundesratsbeschluss

über

die Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung einer Vereinbarung über die Gewährung von Ferien im Schreiner- und Glasergewerbe.

(Vom 27. Dezember 1945.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Verbandes schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes, des Christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes der Schweiz, des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter und des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter auf Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung der Vereinbarung über die Gewährung von Ferien im schweizerischen Schreiner- und Glasergewerbe,

gestützt auf Art. 3, Abs. 2, und 21 des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Einzigem Artikel.

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 30. Januar 1945*) betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung einer Vereinbarung über die Gewährung von Ferien im Schreiner- und Glasergewerbe wird bis zum 31. Dezember 1946 verlängert.

Bern, den 27. Dezember 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. v. Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

6313

*) Bundesbl. 1945, 110.

Bundesratsbeschluss über die Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung einer Vereinbarung über die Gewährung von Ferien im Schreiner- und Glasergewerbe. (Vom 27. Dezember 1945.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.01.1946
Date	
Data	
Seite	145-145
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 459

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.